PLANZEICHNUNG TEIL A M = 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBL I S. 1763)

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 11 — § 9 Abs. 7 BBauG
- MI Mischgebiete — § 6 Bau NVO
- Straßenverkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- überbaubare Grundstücksfläche — § 23 Abs. 1 Bau NVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 Abs. 4 Bau NVO, § 16 Abs. 5 Bau NVO
- Grenze des von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereiches

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 11 (in der Ursprungsfassung)
- ① ② u. ③ Änderungsbereiche

SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT
KREIS SEGEBERG
über die

1. ÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLANES NR. 11

SCHUL-, SPORT-, JUGEND- und FREIZEITZENTRUM
(im Bereich des Parkplatzes Neumünsterstr.)

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 26.06.1984 UND MITGENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 "SCHUL-, SPORT-, JUGEND- UND FREIZEITZENTRUM (IM BEREICH DES PARKPLATZES NEUMÜNSTERSTR.)" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 26.01.1984 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 26.04.1984 ERFOLGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.04. — BÜRGERMEISTER

AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN — BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.04.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.06. — BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 08.10.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.06. — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.11.1984 BIS ZUM 10.12.1984 WÄHREND DER GESAMTEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.04. — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.4.85 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

RAD. SEGEBERG, DEN 22.4.85 — LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 25.03.1985 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.04. — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 25.03.1985 UND 09.09.1985 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25.03.1985 UND 09.09.1985 GEBILLIGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 29.06. — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ~~UND DEM TEXT (TEIL B)~~, WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 15.07.1985 - AZ 610.1-164.2414 - MIT ~~AUFLAGEN UND~~ HINWEISEN ERTEILT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 17.09.1985 — BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT.~~
DIE HINWEISE SIND BEACHTET.
~~DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM ... AZ ... BESTÄTIGT.~~

STADT WAHLSTEDT, DEN 18.10.1985 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ~~UND DEM TEXT (TEIL B)~~ WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 18.10.1985 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 28.11.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG ~~IST~~ MITHIN AM 29.11.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 05.12.1985 — BÜRGERMEISTER

Der Plan ~~und der Text~~ wurde entsprechend der in der Genehmigungsverfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 15.07.1985 AZ 610.1-164.2414 gemachten ~~Auflagen~~/Hinweisen gem. Beschluß der Stadtvertretung vom 23.09.1985 geändert bzw. ergänzt.

Wahlstedt, den 14.10.1985

Stadt Wahlstedt
Der Bürgermeister
Bürgermeister